

// Im Blickpunkt

Trotz des Anwendungserlasses des BMF zur Wegzugsbesteuerung bleiben etliche Fragen ungeklärt. *Hecht/Gallert* unterbreiten dazu Lösungsvorschläge. Mit der steuerlichen Behandlung von Zins-Swaps setzen sich *Kreft/Schmitt-Homann* auseinander. Diese sind ein probates Mittel für Darlehensnehmer, sich gegen steigende Zinsbelastungen abzusichern. Personenidentität zwischen Kreditgeber und Swap-Vertragspartner ist ihrer Auffassung nicht erforderlich. *Eilers/Dann* zeigen auf, dass die gesetzgeberischen Maßnahmen zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung dem Betroffenen schlicht unerfüllbare Dokumentations- und Nachweispflichten aufbürden.

Udo Eversloh, Ressortleiter Steuerrecht

**Entscheidungen****BFH: Zwischenstaatliche Verständigungsvereinbarungen über Besteuerung von Abfindungen keine Bindungswirkung**

Der BFH hat in zwei Urteilen vom 2.9.2009 – I R 90/08 – und – I R 111/08 – entschieden: Legen die Vertragsstaaten ein DBA unterschiedlich aus und nimmt im Ergebnis jeder Staat das Besteuerungsrecht des jeweils anderen Staats an („negativer Qualifikationskonflikt“), sollen sog. Verständigungsvereinbarungen der Finanzverwaltungen beider Staaten Abhilfe schaffen. Diese sind völkerrechtlich verbindlich und binden infolgedessen auch die beteiligten Finanzverwaltungen. Das gilt jedoch nicht für die Finanzgerichte. Sie entscheiden nur nach dem Gesetz, also dem DBA, und nicht auf der Basis bloßer Verwaltungsvereinbarungen. Diese können das DBA nicht ändern. Ohne gesetzliche Legitimation dürfen die Vereinbarungen nicht zu Lasten der Steuerpflichtigen gehen.

Volltext der Urteile: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-2395-1 und [// BB-ONLINE](#) BBL2009-2395-2 unter www.betriebs-berater.de (PM BFH vom 8.10.2009)

BFH: Keine Sachentscheidung zum Verfahren zur Verfassungsmäßigkeit der Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte

Im Revisionsverfahren VIII R 22/08 wollte ein Steuerpflichtiger durch den BFH klären lassen, ob die durch das JStG 2007 eingeführte Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte der Finanzämter (§ 89 Abs. 3 AO) verfassungswidrig ist. Dieses Revisionsverfahren hat sich jetzt ohne eine Sachentscheidung aus verfahrensrechtlichen Gründen erledigt. Der Steuerpflichtige hatte, statt Einspruch gegen den Gebührenbescheid des FA einzulegen, unmittelbar eine Sprungklage (§ 45 FGO) vor dem FG erhoben, der das FA innerhalb eines Monats hätte zustimmen müssen. Das FG hatte dem FA aber eine längere Frist gesetzt, so dass dessen Zustimmung verspätet einging. Der BFH musste daher die bei ihm anhängige Revision als Einspruch behandeln und an das FA zu-

rückgeben. Das Urteil ist nicht zur amtlichen Veröffentlichung vorgesehen.

(PM BFH vom 8.10.2009)

BFH: Lohnsteuerberechnung für einen „sonstigen Bezug“

Der BFH hat durch Urteil vom 25.8.2009 – I R 33/08 – entschieden: Bei der Berechnung der Lohnsteuer für einen „sonstigen Bezug“, der einem (ehemaligen) Arbeitnehmer nach einem Wechsel von der unbeschränkten in die beschränkte Steuerpflicht in diesem Kalenderjahr zufließt, ist der während der Zeit der unbeschränkten Steuerpflicht gezahlte Arbeitslohn im „Jahresarbeitslohn“ (§ 39d Abs. 3 S. 4 i. V. m. § 39b Abs. 3 S. 7 EStG 2002) zu berücksichtigen.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-2395-3 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Veräußerung eines Mitunternehmeranteils

Der BFH hat durch Urteil vom 25.6.2009 – IV R 3/07 – entschieden: Wird ein Gesellschaftsanteil unter einer aufschiebenden Bedingung veräußert, geht das wirtschaftliche Eigentum an dem Gesellschaftsanteil grundsätzlich erst mit dem Eintritt der Bedingung auf den Erwerber über, wenn ihr Eintritt nicht allein vom Willen und Verhalten des Erwerbers abhängt.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-2395-4 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Lohnsteuerhaftung des Insolvenzverwalters

Der BFH hat durch Urteil vom 21.7.2009 – VII R 49/08 – entschieden: Jedenfalls nach der Rechtslage bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens vom 13.4.2007 konnte das FA den Insolvenzverwalter über das Vermögen des Geschäftsführers einer GmbH, der nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens die von der GmbH geschuldeten Lohnsteuern nicht abgeführt hat, nicht mit Haftungsbescheid in Anspruch nehmen. Die Haftungsschuld war keine Masseverbindlichkeit. Die bloße Duldung der Geschäftsführertätigkeit durch den In-

solvenzverwalter erfüllte nicht das Tatbestandsmerkmal des Verwaltens der Insolvenzmasse i. S. d. § 55 Abs. 1 Nr. 1 2. Halbsatz InsO.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-2395-5 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Begriff „tatsächlich für frühere Erwerbe zu entrichtende Steuer“

Der BFH hat durch Urteil vom 9.7.2009 – II R 55/08 – entschieden: Die „tatsächlich für die in die Zusammenrechnung einbezogenen früheren Erwerbe zu entrichtende Steuer“ i. S. d. § 14 Abs. 1 S. 3 ErbStG ist die Steuer, die bei zutreffender Beurteilung der Sach- und Rechtslage für diese Erwerbe festzusetzen gewesen wäre, und nicht die dafür wirklich festgesetzte Steuer.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-2395-6 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Änderung der Besteuerungsgrundlagen für nachträglich bekannt gewordene Tatsache maßgebend

Der BFH hat durch Urteil vom 24.6.2009 – IV R 55/06 – entschieden: Bei der einheitlichen und gesonderten Feststellung von ertragsteuerrechtlichen Besteuerungsgrundlagen einer Personengesellschaft kommt es für die Frage, ob eine nachträglich bekannt gewordene Tatsache i. S. d. § 173 Abs. 1 AO zu einer höheren oder niedrigeren „Steuer“ führt, nur auf die Änderungen der Besteuerungsgrundlagen an. Die steuerlichen Auswirkungen in den Folgebescheiden sind nicht maßgeblich. Bei einer nachträglich bekannt gewordenen Gewinnverteilungsabrede sind diese Voraussetzungen erfüllt, soweit sich die Gewinnanteile erhöhen. Der Bescheid ist nach § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO zu ändern, soweit sich die Gewinnanteile verringern. Auf ein grobes Verschulden am nachträglichen Bekanntwerden einer Gewinnverteilungsabrede kommt es nicht an (Aufgabe der im Urteil vom 7.5.1987 – IV R 33/85, BFH/NV 1987, 775, vertretenen Auffassung).

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-2395-7 unter www.betriebs-berater.de

Ständige Mitarbeiter im Steuerrecht: RA StB Dr. Stefan Behrens, Frankfurt a. M.; Dipl.-Kfm. StB Oliver Dörfler, Frankfurt a. M.; Prof. Dr. W. Christian Lohse, Vorsitzender Richter am FG München a. D.; Dipl.-Kffr. StBin Martina Ortmann-Babel, Stuttgart; Dr. Jürgen Schmidt-Troje, Präsident des FG Köln a. D., Köln; Prof. Dr. Roman Seer, Bochum; StB Dr. Andreas Söffing, Frankfurt a. M.; Dr. Roland Wacker, Richter am BFH, München; Dipl.-Kfm. StB Lars Zipfel, Stuttgart